

TE Vfgh Beschluss 1999/9/27 B1046/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.09.1999

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

VfGG §15 Abs2

VfGG §88

Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde mangels Teilbarkeit des nur in einem Punkt des Spruchs angefochtenen Bescheides; kein Kostenzuspruch an die beteiligte Partei

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der beteiligten Agrargemeinschaft Eisenerzer Waldgenossenschaft werden Kosten nicht zugesprochen.

Begründung

Begründung:

I.1. Mit Bescheid des Landesagrarsenates beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung wurden über Berufung einer Agrargemeinschaft gegen den Bescheid der Agrarbezirksbehörde Leoben, mit welchem die Verwaltungssatzungen ("Wirtschaftsnormale") dieser Agrargemeinschaft von Amts wegen (teilweise) geändert worden waren, in Spruchpunkt 1 die im erstinstanzlichen Bescheid (neu) festgelegten Bestimmungen der §§1, 2 und 3 der Verwaltungssatzungen ersatzlos behoben. In Spruchpunkt 2 wurde die Berufung im übrigen als unbegründet abgewiesen.

2. Gegen diesen Berufungsbescheid wendet sich die vorliegende, auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die beschwerdeführende Gesellschaft - nach den Verwaltungsakten ein Mitglied der Agrargemeinschaft - behauptet, im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt worden zu sein. Sie beantragt, den angefochtenen Bescheid in näher bezeichnetem Umfang (s. Pkt. II.1.) kostenpflichtig aufzuheben.

3. Der Landesagrarsenat als belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der er beantragt, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

4. Die Agrargemeinschaft als beteiligte Partei hat eine Äußerung erstattet, in der sie beantragt, der Beschwerde kostenpflichtig keine Folge zu geben.

II.Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

1. In ihrer Beschwerde stellt die beschwerdeführende Gesellschaft den Antrag, den angefochtenen Bescheid "in dem Umfang aufzuheben, als dadurch die im Bescheid der Agrarbezirksbehörde Leoben ... festgelegten Bestimmungen des §3 der Verwaltungssatzungen der Agrargemeinschaft ... ersatzlos behoben wurden".

2. Die beschwerdeführende Gesellschaft beantragt, wie sich aus Wortlaut und Sinngehalt der Beschwerdeschrift ergibt, den angefochtenen Bescheid in seinem Spruchpunkt 1 nicht zur Gänze, sondern nur im Umfang der oben wiedergegebenen Anfechtungserklärung aufzuheben.

Infolge des engen rechtlichen Zusammenhangs der §§1 bis 3 der Verwaltungssatzungen ist Spruchpunkt 1 des Bescheides nicht teilbar.

Der Verfassungsgerichtshof ist nicht befugt, über den ausdrücklichen Antrag der Beschwerdeführerin hinauszugehen und den gesamten Spruchpunkt 1 zu überprüfen und gegebenenfalls aufzuheben (vgl. VfSlg. 10391/1985 mwH).

Die Beschwerde war daher als unzulässig zurückzuweisen (vgl. zB VfSlg. 9225/1981, 9440/1982, 10391/1985).

3. Der beteiligten Partei war der Ersatz der Kosten des Verfahrens nicht zuzusprechen, weil sie zur Rechtsfindung keinen Beitrag leisten konnte (VfSlg. 10228/1984).

4. Da die Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes offenbar ist, konnte dieser Beschuß gemäß §19 Abs3 Z2 lit a VerfGG in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt werden. Die Kostenentscheidung stützt sich auf §88 VerfGG.

Schlagworte

VfGH / Formerfordernisse, Bescheid Trennbarkeit, VfGH / Kosten, VfGH / Beteiligter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B1046.1997

Dokumentnummer

JFT_10009073_97B01046_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at